

Propagierung von Rechten der Frauen

Verfassung der DDR vom 7. Oktober 1949

»Artikel 7

Mann und Frau sind gleichberechtigt. Alle Gesetze und Bestimmungen, die der Gleichberechtigung der Frau entgegenstehen, sind aufgehoben.«

1947 strichen die Behörden in der Sowjetischen Besatzungszone einem Großteil der bis dahin versorgungsberechtigten Witwen die Renten und zwangen so Hunderttausende von Frauen in die Erwerbstätigkeit. Hintergrund war weniger der Arbeitskräftemangel, bedingt durch die in Kriegsgefangenschaft inhaftierten Männer, sondern mehr die Absicht, die Sozialkassen zu entlasten.

Zugleich machte sich die SED zur Fürsprecherin von Fraueninteressen – mit der Suspendierung des § 218 in Thüringen, Brandenburg, Sachsen und Mecklenburg und damit in vier der fünf SBZ-Länder. In Sachsen-Anhalt verhinderte die parlamentarische Mehrheit von CDU und LDP diesen Schritt. Die Suspendierung des § 218 führte zu einer ersten Kollision mit den christlichen Kirchen.

Kurz vor den Einheitswahlen am 15. Oktober 1950 verabschiedete die Volkskammer das »Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau« (Abb. 1). Gedacht war es nicht zuletzt als Wahlgeschenk an die Frauen in der DDR, denn es enthielt wesentliche Regelungen für die Gewährleistung der Gleichberechtigung. Da das Gesetz aber zugleich verfügte, daß der § 218 wieder in Kraft gesetzt werde, blieb die Reaktion bei vielen Frauen zumindest zwiespältig – während der Konflikt mit den Kirchen und der CDU entschärft wurde. Ministerpräsident Grotewohl hatte das Gesetz bei der Sowjetischen Kontrollkommission ursprünglich ohne diese Klausel eingereicht, mußte sie auf Druck der Sowjets einfügen.

In den folgenden 15 Jahren wurde in der DDR die Indikation so restriktiv wie nirgends sonst in der zivilisierten Welt gehandhabt. Nur die eugenische Indikation war weiterhin zuge-

lassen. Auch die in der Sowjetunion und in den anderen Ostblock-Staaten ab 1954 geübte Liberalisierung änderte nichts daran. Bis 1961 blieb den DDR-Frauen nur der Ausweg, für Westgeld in West-Berlin illegal abtreiben zu lassen. Doch der Mauerbau verspernte auch diese Möglichkeit, wodurch der Unmut in der Bevölkerung deutlich gesteigert wurde. Nach längerem Zögern wurde deshalb ab 1965 die soziale Indikation bedingt wieder eingeführt. Erst unter dem Eindruck der bundesdeutschen Frauenbewegung wurde 1972 der § 218 gänzlich abgeschafft.

Im Zentrum der DDR-Frauenpolitik stand in den 50er und 60er Jahren das Bestreben, die

Abb. 1

Heute / Gesunde Familie – glückliche Zukunft durch das Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau 1951

Entwurf: MDV





Abb. 2
Der Freie Deutsche Gewerkschafts-
Bund wahrt Deine Rechte: ... Schaf-
fende Frau, tritt ein in den FDGB!
1947 (?)
Entwurf: Köhler/Banach

Frauen in die Berufstätigkeit zu bringen. Die Demontagen und langjährigen Reparationszahlungen hatten im Osten Deutschlands die Wirtschaftskraft nachhaltig geschwächt. Den permanenten Mangel an Investitionsgütern, der eine leistungsfähigere Produktionsweise verhinderte, versuchte die SED-Führung durch den Einsatz von männlicher – und zunehmend auch weiblicher – Arbeitskraft zu kompensieren. Die Folge war ein wesentlich verlangsamer Anstieg in der Produktivität und damit der Löhne. Mehr als die Absicherung der Grundversorgung gaben unter diesen Bedingungen die Einkommen nicht her. Für die Realisierung aller weitergehenden Ausgaben bedurfte es in den Familien eines zweiten Verdiener. Über diesen Druck kamen viele Frauen in Lohnarbeit.

Die sozialen Kosten dieses Weges (Kinderkrippen, Kindergärten, Schulhorte etc.) waren enorm. Nicht zuletzt dadurch wurden die Möglichkeiten für Investitionen in den produktiven Bereichen in engen Grenzen gehalten.

Für viele, vor allem jüngere Frauen brachte dieser Weg jedoch nicht nur die Doppelbelastung von Beruf einerseits und Haushalt sowie Kindererziehung andererseits – er führte auch tatsächlich zu einem Emanzipationsschub. Denn viele Frauen empfanden die Doppelbelastung keineswegs als Überbelastung; oft spielte dabei auch die Konkurrenz zu den eigenen, nicht selbständigen Müttern eine Rolle.

Doch am Grundmuster, die Frauen als zusätzliches Arbeitskräftereservoir für eine Wirtschaftsform zu vereinnahmen, ließ sich nichts ändern. Mit »Frauenförderplänen«, »Frauensonderstudien« etc. suchte man zwar das Manko zu kompensieren – ohne durchschlagenden Erfolg. Die Emanzipation der Frau blieb Stückwerk. JS

Propagierung des Völkerrechts

Verfassung der DDR vom 7. Oktober 1949

»Artikel 5

... Die Aufrechterhaltung und Wahrung freundschaftlicher Beziehungen zu allen Völkern ist die Pflicht der Staatsgewalt.

Kein Bürger darf an kriegerischen Handlungen teilnehmen, die der Unterdrückung eines Volkes dienen.«

Viel Kraft verwendete die SED nach dem von Deutschland unter rassistischen Vorzeichen geführten Zweiten Weltkrieg auf die Zurückdrängung von Völkerhaß und Rassismus. Auch hierbei diente ihr die Sowjetunion bzw. das Bild, das die Stalinsche Führung von ihrer Nationalitätenpolitik verbreiten ließ, als Vorbild (Abb. 1). Daß gerade in der unmittelbaren Nachkriegszeit dort systematischer Völkermord an jenen nationalen Minderheiten betrieben wurde, deren Vertreter während des Krieges wirklich oder auch nur vermeintlich

mit den deutschen Eroberern kollaboriert hatten, wußten zumeist nicht einmal die aus sowjetischer Kriegsgefangenschaft heimkehrenden deutschen Soldaten.

Wie fremd selbst den Verfassern des Plakates »Verwirklicher der Rechte der Rassen und Nationen« die Materie war, zeigt die falsche Datierung der UdSSR-Gründung. Statt 1922 wurde der 30. Dezember 1929 angegeben – »auf Antrag Lenins und Stalins«. Daß Lenin gegen diese Gründung gewesen war und trotzdem als ihr Initiator ausgegeben wurde, kann man hingegen nicht den Verfassern ankreiden. Diese Lüge gehört zum Grundbestand stalinstischer Geschichtspropaganda.

In der ostdeutschen Bevölkerung, vor allem unter der Jugend, stieß der Gedanke einer Völkerfreundschaft auf positive Resonanz. Nach den Jahren deutschen Größenwahns herrschte im weltweit stigmatisierten Volk Katzenjammer. Da waren viele Deutsche schon über die Aussicht einer möglichen Gleichberechtigung via Völkerfreundschaft froh. Ein tiefgehender Antirassismus wurde vor allem bei den neuen intellektuellen Eliten bewirkt. Hier unterschied sich die DDR deutlich von den vorhergehenden Gesellschaften. JS



Abb. 1
Verwirklicher der Rechte der Rassen und Nationen
1949